

Ergänzende Formblätter Preise

Thomas Endesfelder

Mobil: +49 174 9 31 44 48



Chemnitz, den 19.03.2019

Ergänzende Formblätter (EFB) Preise - warum und wann?,

Formblätter Preise - Grundlagen zur Baukalkulation,

Kalkulationsverfahren der Bieter und Formblätter Preise,

Die EFB Preisblätter als friedliche Koexistenz am Bau.

1. Ergänzende Formblätter (EFB) Preise - warum und wann?

Im VHB Bund wird in der Richtlinie zum Formblatt 211 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots unter „Liste der Anlagen“ der Textziffer 1 angeführt, dass die Formblätter Ergänzung Preise 221 und 222 den Verdingungsunterlagen beizufügen sind, und zwar

- zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise, wenn
- die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 50.000 € betragen wird.

Die Formblätter Ergänzung Preise umfassen mit Bezug auf das VHB Bund - 2017 folgende Formblätter:

- 221: Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
- 222: Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
- 223: Aufgliederung der Einheitspreise (einschließlich Richtlinie zum Formblatt 223)

1. Ergänzende Formblätter (EFB) Preise - warum und wann?

Die Formblätter Preise gelten für alle Bauleistungen sowohl des **Bauhauptgewerbes** als auch des **Ausbaugewerbes**. Sie gelten weiterhin auch für Leistungen für elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden sowie des Maschinenbaus und der Elektrotechnik, für die es bis 2006 zum Teil eigenständige Formblätter gab.

Welches Formblatt der Formblätter Preise 221 und 222 vom Bieter ausgefüllt vorzulegen ist, richtet sich nach der Bauleistungssparte und vor allem nach dem vom Bieter gewählten Kalkulationsverfahren. Im VHB – 2017 wird in Punkt C der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ausdrücklich darauf verwiesen, dass „**Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222**“ einzureichen sind.

Die Formblätter Preise wurden entwickelt, um die Angemessenheit des Angebots sowie seiner einzelnen Preisbestandteile (Lohn-, Stoff-, Geräte- und Sonstige Kosten sowie Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK) und Wagnis & Gewinn (W&G) beurteilen zu können.

1. Ergänzende Formblätter (EFB) Preise - warum und wann?

Bei Zweifeln zu den Angaben sind die **Öffentlichen Auftraggeber** verpflichtet, die Einzelansätze zu vergleichen sowie auftrags- und ggf. betriebsbezogen zu prüfen, ob beispielsweise:

- die **Zeitansätze** pro Leistungseinheit (im Formblatt Preise 223, Spalte 5) und die Gesamtstundenzahl (jeweils im Abschnitt 3 der Formblätter Preise 221 und 222) den bautechnologischen Erfordernissen entsprechen,
- der **Mittellohn** (jeweils im Abschnitt 1 der Formblätter 221 und 222) sowie die Zuschläge für Sozial- und Lohnnebenkosten dem Umfang und der Höhe nach die tarifvertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Verpflichtungen berücksichtigen,
- die **Stoffkosten** den üblichen Ansätzen entsprechen,
- die **Gerätevorhaltekosten** und Sonstigen Kosten sich als Kostenansätze im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten,
- die vorbestimmten **Zuschläge für die Gemeinkosten**, vor allem die der Baustellengemeinkosten (jeweils im Abschnitt 2 der Formblätter 221 und 222), annähernd auch die gesetzlichen (z. B. für Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technischen, bautechnologischen und betriebswirtschaftlich erforderlichen Aufwendungen enthalten.

1. Ergänzende Formblätter (EFB) Preise - warum und wann?

Darüber hinaus, können und sollten die Formblätter Preise auch Aussagen ermöglichen, wie und auf welcher Preisermittlungsgrundlage angefallene Nachtragsforderungen mit Bezug auf erforderliche Preisvereinbarungen nach § 2, Nr. 3, 5 und 6 in der VOB, Teil B kalkuliert wurden.

Die Prüfung der Nachtragsforderungen der Sache nach sowie auf Angemessenheit der Höhe setzt jedoch voraus, dass die Angebotskalkulation auch mit den Angaben in den Formblättern Preise übereinstimmt.

Grundlage für die Nachtragskalkulation ist und bleibt die Angebots-bzw. Auftragskalkulation, d. h. die ursprüngliche Kalkulation bzw. Urkalkulation. Mit Hilfe der Formblätter Preise werden sich jedoch die Nachtragsangebote der Auftragnehmer plausibler erläutern lassen.

Oft verlangen Auftraggeber, dass mit dem Angebot auch eine Urkalkulation vorgelegt und hinterlegt wird, in der Regel in einem verschlossenen Umschlag.

Die **Urkalkulation ist eine totale Offenlegung der Kalkulation** bis zu den Kalkulationsansätzen.

1. Ergänzende Formblätter (EFB) Preise - warum und wann?

Wann die Formblätter Preise vom Bieter vorzulegen sind, ist mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots festzulegen. Damit wird den Bietern die Orientierung erleichtert, die Vorlage von Nachweisen und Unterlagen nicht an verschiedenen Stellen in den Ausschreibungsunterlagen zu fordern. Es besteht weiterhin **Wahlmöglichkeit** für die Abgabe.

Die **Abgabe der Formblätter** Preise 221 oder 222 kann festgelegt werden

- mit dem Angebot oder,
- auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen.

Vorlagezeitpunkt des Preis-Formblattes 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist nur noch auf Verlangen festgelegt, eine Wahlmöglichkeit für den Zeitpunkt der Vorlage ist nicht vorgesehen. Ab Verlangen der Vergabestelle ist es ebenfalls innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen.

1. Ergänzende Formblätter (EFB) Preise - warum und wann?

Im Formblatt Preise **223 - Aufgliederung der Einheitspreise** - ist die Aufgliederung nach der Richtlinie zum Formblatt 223 folgendermaßen abzufordern und abzuverlangen:

- bei einer voraussichtlichen Angebotssumme von mehr als 50.000 € sind nur wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen (Positionen) vorzugeben, damit sich danach die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen,
- bei einer voraussichtlichen Angebotssumme von mehr als 100.000 € sind alle Teilleistungen (Positionen) für die Aufgliederung der Einheitspreise vorzugeben,

Die vom Bieter ausgefüllten Formblätter sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden.

Die inhaltlichen Aussagen, beispielsweise die kalkulierten Zeitansätze für die Teilleistungen, sind ein wichtiges Gut an Wissen und Erfahrung bzw. schützenswerte Stammdaten der Bieter für die Baukalkulation.

1. Ergänzende Formblätter (EFB) Preise - warum und wann?

Nicht oder verspätet vorgelegte Formblätter Preise können zum Ausschluss des Angebots bzw. zur Nichtberücksichtigung führen.

Hinsichtlich der Abforderung der früheren EFB-Preis hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom 7. Juni 2005 - XZR 19/02 (abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de und www.ibr-online.de), wobei es sich in diesem Fall um einen öffentlichen Auftraggeber handelte, wie folgt entschieden:

Werden in den Ausschreibungsunterlagen Erklärungen nach den Formblättern EFB-Preis 1a, 1b und 2 gefordert, dann sollen diese Erklärungen für die Vergabeentscheidung relevant sein, so dass die Nichtabgabe dieser Erklärungen mit dem Angebot zwingend zum Ausschluss von der Wertung nach § 25 Nr. 1, Abs. 1b VOB, Teil A führt.

1. Ergänzende Formblätter (EFB) Preise - warum und wann?

Weiterhin ist zu bemerken, dass die Formblätter Preise [nicht Vertragsbestandteil](#) werden.

Geregelt im Formblatt 213:

- Unterteilung in Anlagen, die Vertragsbestandteil werden und solche, die nur der Angebotserläuterung dienen

In zunehmendem Maße verlangen auch die [privaten Auftraggeber](#) über ihre Planungs- bzw. ausschreibenden Büros die Ausstellung und Übergabe der Formblätter Preise mit den Angebotsunterlagen.

1. Ergänzende Formblätter (EFB) Preise - warum und wann?

Worüber wird nun in den Formblättern Preise ausgesagt?

In den Formblättern sind durch den Bieter als Auftragnehmer Aussagen über seine Kalkulationsgrundlagen zu treffen.

Gefragt wird in:

- den Formblättern Preise **221 und 222**:
 - jeweils im Abschnitt 1 nach der Zusammensetzung des Lohnes als Mittellohn (ML) bzw. Kalkulations- (KL) und Verrechnungslohn (VL) in € je Stunde,
 - im Abschnitt 2 des Formblattes 221 nach den Zuschlägen in % für die Verrechnung von Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) sowie Wagnis und Gewinn (W&G),
 - im Abschnitt 2 des Formblattes 222 nach der Zusammensetzung der Umlagesummen für BGK, AGK und W&G sowie nach der Ermittlung der Angebotsendsumme,

1. Ergänzende Formblätter (EFB) Preise - warum und wann?

- im Abschnitt 3 des Formblattes 221 nach der Ermittlung und Zusammensetzung der Angebotssumme (ohne Umsatzsteuer) nach den Kostensummen der Einzelkosten der Teilleistungen zuzüglich der verrechneten Gemeinkosten und von Wagnis&Gewinn,
 - im Abschnitt 3 des Formblattes 222 nach den absoluten Beträgen in € für die BGK, AGK und W&G für die Umlage auf die Einzelkosten.
- dem Formblatt **223** nach der Aufgliederung der Einheitspreise mit Aussagen zu den
- Ordnungszahlen und Kurzbezeichnungen der Teilleistungen (Positionen),
 - Mengen mit Mengeneinheit der Teilleistungen,
 - Zeitansätzen für die Teilleistungen,
 - Teilkosten Löhne, Stoffe, Geräte, Sonstige Kosten jeweils einschließlich Zuschläge in € (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit der Teilleistungen.

Aktualisierte Vorschriften im Vergabe- und Vertragshandbuchbuch für die Baumaßnahmen des Bundes

Mit den aktualisierten Vorschriften im VHB 2017 soll vor allem die "AGB- rechtliche Privilegierung der VOB Teil B" nach § 310 BGB gewährleistet werden. Zu prüfen ist bei Anwendung der VOB/B als "Allgemeine Geschäftsbedingung", ob sie vollständig und unverändert in den Bauvertrag einbezogen wird. Sofern dies der Fall ist, kann von einer AGB- rechtlichen Privilegierung der VOB/B und von der bisherigen Rechtslage ausgegangen werden. Dies hat der Gesetzgeber auch in Verbindung mit dem neuen Bauvertragsrecht im BGB bestätigt.

Ob Einzelregelungen in Verträgen immer dem Maßstab und den BGB- Anforderungen standhalten, wird sich sicherlich erst in Jahren nach der Rechtsprechung erkennen lassen. Von allen am Bau Beteiligten bliebe künftig jedoch stärker darauf zu achten, ob und dass bei einem VOB- Vertrag die VOB/B auch vollständig und unverändert einbezogen wurde.

* Bundesministerium Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Soweit Richtlinien und Formblätter im VHB 2017 gegenüber dem vorherigen Stand keine Änderung erforderten, erfolgte ihre Übernahme wieder in die Neufassung 2017 in bisheriger Form. Richtlinien mit direktem Bezug zu einzelnen Formblättern sind den jeweiligen Formblättern zugeordnet.

Welche hervorzuhebenden Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen zu den Formblättern und Richtlinien in der VHB- Ausgabe 2017 vorgenommen wurden, sei nachfolgend angeführt:

- Neuaufnahme der Richtlinie 123 VS* als Anleitung zur Vergabebekanntmachung VS,
- neues Formblatt 124 LD** als Eigenerklärung zur Eignung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge,
- im Formblatt 211 - Anforderungen zur Abgabe eines Angebots - wurde unter **Tz. 3.2** wurde die **Urkalkulation** als möglichen "Nachweis auf gesondertes Verlangen" aufgenommen,
- im Formblatt 213 - Angebotsschreiben - Unterteilung in Anlagen, die Vertragsbestandteil werden und solche, die nur der Angebotserläuterung dienen,

* Bekanntmachung von EU-Ausschreibungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit.

** Eigenerklärung zur Eignung Liefer- / Dienstleistungen

- im Formblatt und Richtlinie 214 - Besondere Vertragsbedingungen - erfolgten
 - unter Tz. 2.2 klarere Aussagen zur Vertragsstrafenregelung,
 - der Wegfall der Vorgabe zur Anzahl von Rechnungsexemplaren in Tz. 3 (alt) sowie
 - der Verzicht auf Regelungen zu Sicherheitsleistungen und Bürgschaften, die bereits in der VOB/B geregelt sind und die Privilegierung der VOB/B sicherstellen sollen,

- im Formblatt 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - erfolgten
 - der Wegfall der bisherigen Tz. 7 bis 17 und Verlagerung in andere Richtlinien,
 - die Aufnahme der Verpflichtung unter Tz. 5 für den Auftragnehmer, jede vom Finanzamt vorgenommene Änderung einer Freistellungsbescheinigung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen,

- in den Preis- Formblättern (EFB- Preis) 221 in Tz. 2.3 und 222 in Tz. 3.3 wurde vorgesehen
 - die Differenzierung von Wagnis und Gewinn (W&G) nach den Anteilen für Gewinn und von Wagnis sowie
 - die weitere Unterteilung von Wagnis in der Baukalkulation nach unternehmensbezogenem und leistungsbezogenem Wagnis,

- Wegfall der vorherigen Formblätter 231 und 232 zu Vereinbarungen bzw. Erklärungen über die "Tariftreue", da Bauunternehmen als Auftragnehmer auch ohne Erklärung zur Einhaltung diesbezüglicher Gesetze verpflichtet sind und ggf. Sanktionsmöglichkeiten dem Auftraggeber trotzdem zur Verfügung stehen, analog wird auch bei Zeitvertragsarbeiten unter 611/612 auf die Tariftreueerklärung verzichtet,
- Neugestaltung des Formblatts 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten - ableitend aus dem vorliegenden Leitfaden zur Beschaffung von Holzprodukten,
- Neuaufnahme des Formblatts 315 - Vergabevermerk- Erste Durchsicht - als Checkliste nach vorbestimmten Prüfungspunkten,
- zum Bestellschein unter 340 wurde die Richtlinie nach den Vorschriften zum Direktkauf und der Konjunkturlage neu geregelt,
- Wegfall des Formblatts 411 - Bautagebuch -, da hierfür von den Führenden meistens eigene Programme genutzt werden, bestehen bleiben aber die überarbeiteten Regelungen zur Führung eines Bautagebuchs,

- unter Formblatt 421 wird auf die vorherige Kombi- Bürgschaft "Vertragserfüllungs-/ Mängelansprüchebürgschaft" verzichtet und hier nur noch die Vertragserfüllungsbürgschaft zur Sicherstellung der VOB- Privilegierung ausgewiesen, diese Bürgschaft kann nach Abnahme nicht mehr ausgetauscht und für Mängelansprüche herangezogen werden, somit ist eine eigenständige Mängelanspruchesicherheit vorzusehen und vertraglich zu regeln,
- in allen Bürgschaftsformularen nach 421 bis 423 wurden die Einreden des Bürgen zur "Aufrechenbarkeit" und "Anfechtbarkeit" im Sinne der VOB- Privilegierung gestrichen,
- zur Zustandsfeststellung unter 441 wurde präzisiert als Klarstellung, dass ein Verlangen nach Zustandsfeststellung dem Bauunternehmen als Auftragnehmer mitgeteilt werden muss,
- im "Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen" unter 510 wurde die Differenzierung von Wagnis nach einem leistungsbezogenen und unternehmerischen Teil in Tz. 4.8 vorgenommen und danach in den Berechnungsbeispielen in Tz. 7 zu einzelnen Nachtragsarten entsprechend berücksichtigt,

- in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen zu Zeitvertragsarbeiten in 615 wurde unter Tz. 2.1 die Wertgrenze für Kleinstaufträge auf einheitlich 500 € erhöht.

Weiterhin ist zu vermerken, dass sich mit den neuen Vergaberechtsregelungen auch einzelne Bezeichnungen und Begriffe geändert haben, beispielsweise:

- Ersatz VOL (Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen) durch UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung),
- bei Zeitvertragsarbeiten unter 611/612 ff. wird die Bezeichnung "Rahmenvertrag" durch "Rahmenvereinbarung" ersetzt.

Diese neuen Regelungen sind auch für alle Vergaben ab 1. Januar 2018 anzuwenden.

221

(Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation)

Bieter	Vergabenummer	Datum
Muster-Bauunternehmen GmbH Schillerplatz 1 99423 Weimar	1901262	24.01.2019
Baumaßnahme		
TE		
Leistung		
Ich		

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		13,87
1.2	Lohngebundene Kosten Sozialkosten, Soziallöhne, als Zuschlag auf ML	74,90	10,39
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML	2,00	0,28
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		24,54
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)	35,43	8,69
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		33,23

Einfache Zuschlagskalkulation

2 Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleistungen
2.1	Baustellengemeinkosten	8,44	8,44	8,44	8,44	2,86
2.2	Allgemeine Geschäftskosten	19,74	19,74	19,74	19,74	6,69
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.3.1	Gewinn	5,55	5,55	5,55	5,55	1,88
2.3.2	betriebsbezogenes Wagnis ¹	0,97	0,97	0,97	0,97	0,32
2.3.3	leistungsbezogenes Wagnis ²	0,73	0,73	0,73	0,73	0,25
2.4	Gesamtzuschläge	35,43	35,43	35,43	35,43	12,00

1 Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko

2 Mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis

3 Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten €	Gesamt- zuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	33,23 €/h x 281,635 h			9.360,00
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)	24.834,23	35,43	33.633,00
3.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)	358,12	35,43	485,00
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)	1.006,42	35,43	1.363,00
3.5	Nachunternehmerleistungen ³	0,00	12,00	0,00
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				44.841,00

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Die Abweichung der Angebotssumme aus dem EFB zur Angebotssumme aus dem LV entsteht durch Rundungsdifferenzen aufgrund unterschiedlicher Zusammenzählung der Einzelkosten.

2.1 Davon 10 % buazeitenunabhängige BGK und 90 % buazeitenabhängige BGK.
3.4 Entsorgungs-, Miet- und Transportkosten (ohne Baustoffe).

Differenzierte Zuschlagskalkulation

2 Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunter- nehmerleistungen
2.1	Baustellengemeinkosten	9,87	7,15	1,91	1,19	2,86
2.2	Allgemeine Geschäftskosten	23,08	16,71	4,46	2,79	6,69
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.3.1	Gewinn	6,50	4,70	1,25	0,78	1,88
2.3.2	betriebsbezogenes Wagnis ¹	1,13	0,83	0,22	0,14	0,32
2.3.3	leistungsbezogenes Wagnis ²	0,85	0,61	0,16	0,10	0,25
2.4	Gesamtzuschläge	41,43	30,00	8,00	5,00	12,00

¹ Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko

² Mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis

Differenzierte Zuschlagskalkulation

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleitklausel vereinbart wird		13,87
1.2	Lohngebundene Kosten Sozialkosten, Soziallöhne, als Zuschlag auf ML	74,90	10,39
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML	2,00	0,28
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		24,54
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)	41,33	10,14
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		34,68

Vollkostenstundensatzkalkulation

2 Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleistungen
2.1	Baustellengemeinkosten	16,92	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Allgemeine Geschäftskosten	39,57	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.3.1	Gewinn	11,13	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.2	betriebsbezogenes Wagnis ¹	1,95	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.3	leistungsbezogenes Wagnis ²	1,45	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4	Gesamtzuschläge	71,02	0,00	0,00	0,00	0,00

1 Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko

2 Mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis

Vollkostenstundensatzkalkulation

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittelohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		13,87
1.2	Lohngebundene Kosten Sozialkosten, Soziallöhne, als Zuschlag auf ML	74,90	10,39
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML	2,00	0,28
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		24,54
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)	71,02	17,43
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		41,97

Urkalkulation

1901262 - Ich



Offenlegung der Kalkulation (Urkalkulation)

1901262 Ich

Ordnungszahl (Pos.-Nr.)	Art	Bezeichnung	Menge	Wert	EKT	Zuschlag	Preis	Einheitspreis
01		TE						
01.010		Abwasserkanal PVC-U homogen Schmutzwasser DN300 SN4 L 2m Graben verbaut Bettung Typ 1 Bettungs-D 20cm Kies-Sand ob. Schicht Sand T 1,75-4m						122,24 EUR/m
Vorgang 1		Abwasserkanal PVC-U homogen Schmutzwasser DN300 SN4 L 2m Graben verbaut Bettung Typ 1 Bettungs-D 20cm Kies-Sand ob. Schicht Sand T 1,75-4m	1,000 m/m		92,74 EUR/m		122,24 EUR/m	122,24 EUR/m
	L	Bettung Mineralstoff herstellen	0,478 h	24,54 EUR/h	11,73 EUR/m	41,33 %	16,58 EUR/m	
	M	Kies-Sand-Gemisch	0,468 t	13,10 EUR/t	6,13 EUR/m	30,00 %	7,97 EUR/m	
	M	PVC-Kanalrohr KG-Rohr DN300 SN4 BL 2m Schmutz-/Mischwasser	1,000 m	57,14 EUR/m	57,14 EUR/m	30,00 %	74,28 EUR/m	
	M	Sand 0/2	0,250 t	9,00 EUR/t	2,25 EUR/m	30,00 %	2,93 EUR/m	
	L	Abwasserkanal Kunststoff maschinell verlegen	0,448 hL	24,54 EUR/hL	11,00 EUR/m	41,33 %	15,54 EUR/m	
	G	Abwasserkanal Kunststoff maschinell verlegen	0,149 hB	21,73 EUR/hB	3,25 EUR/m	10,00 %	3,57 EUR/m	
	B	Abwasserkanal Kunststoff maschinell verlegen	0,149 hB	8,31 EUR/hB	1,24 EUR/m	10,00 %	1,37 EUR/m	

www.bauprofessor.de

www.efb-preis.de

www.nextbau.de

www.baupreislexikon.de

www.baunormenlexikon.de

www.derkalkulierer.de